



FACHREFERENT:

RA/StB/FAfStR Dr. Thorsten Boos
Schüllermann & Partner AG (Dreieich bei Frankfurt/M.)

Moderatoren:

- Steuerberater Ulrich Zimmer (Stadt Koblenz)
- Dipl.-Kfm. Uwe Baldauf (Beratender Betriebswirt der öffentlichen Hand)

Termin und Ort:

23. Juni 2021, im virtuellen Meeting-Raum von „Go-To-Webinar“

Dauer:

von 10:00 – 12.00 Uhr (zzgl. Chat + Diskussion)

Richtungsweisende Entwicklungen kommunaler Betätigungsfelder:

„Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzug bei gemeindlichen Kurbetrieben sowie bei Freizeit- und Erholungseinrichtungen“

◇ Situationsbeschreibung ◇ Steueranalysen ◇ Gestaltungen ◇ Perspektive ◇

Der touristische Fremdenverkehr wird in allen Bundesländern als bedeutender Wirtschaftsfaktor angesehen und von der Wirtschaftsförderung der Länder massiv unterstützt. Um die Attraktivität und Wirtschaftskraft bestimmter Urlaubsregionen zu vergrößern, werden vermehrt spektakuläre Bauwerke und Freizeiteinrichtungen errichtet (z. B. spezielle Brückenkonstruktionen und Aussichtsplattformen sowie auffallende Luftseilbahnen); anerkannte Kurorte modernisieren ihre Infrastruktur (z. B. Strandpromenaden und Seebrücken sowie Besucherzentren).

Werden Freizeit- und Kureinrichtungen auf öffentlicher-rechtlicher Grundlage gemäß Gebührensatzung bzw. durch Erhebung einer Kurtaxe betrieben und Lieferungen und Dienstleistungen an Touristen und Kurgäste erbracht, werden die Voraussetzungen der Umsatzsteuerbarkeit und des Vorsteuerabzugs von der Betriebsprüfung genauestens überprüft. Besonders die gemeindlichen Kurbetriebe stehen hinsichtlich der Feststellung der Unternehmereigenschaft derzeit besonders im Steuerfokus der Finanzrechtsprechung. Diese Entwicklungstendenz wird in der Praxis wahrscheinlich vermehrt dazu führen, dass der Vorsteuerabzug gänzlich oder zu großen Teilen versagt wird.

Das Webseminar beschreibt die aktuelle kommunale Steuerproblematik touristischer Infrastruktureinrichtungen und gemeindlicher Kurbetriebe. Auf potentielle Risiken und mögliche Gegenstrategien sowie konstruktive Gestaltungsmöglichkeiten wird hingewiesen.

THEMENFOKUS:

I. Einleitende Bemerkungen

1. Rechtsformen und Einrichtungsstrukturen
2. Umsatzsteuerliche Entwicklungen der Unternehmereigenschaft bei jPdöR
 - a) Kurzbeschreibung der Rechtsgrundlagen während der Übergangsphase (bis spätestens 31.12.2022)
 - b) Grundlegende Darlegung der rechtlichen Neuordnung durch Einführung des § 2b UStG (ab spätestens 01.01.2023)
 - c) Feststellung wesentlicher Unterscheidungsmerkmale im Überblick
3. Essenzielle Aspekte des Vorsteuerabzugs bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften
 - a) Bedeutung der zum Allgemeingebrauch gewidmeten oder sonstige öffentliche Einrichtungen und Anlagen sowie Bewertung der Bindungswirkung der straßen- und wegerechtlichen Beurteilung für das Umsatzsteuerrecht – Abgrenzung zu den Sondernutzungsrechten.
 - b) Notwendigkeit einer zeitnahen Zuordnungsentscheidung von Gegenständen bei Betrieben und Einrichtungen von jPdöR?
 - c) Direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen.
 - d) Auswirkungen von Zuschusszahlungen bei dauerdefizitären Einrichtungen
 - e) Vorsteueraufteilung bei teilunternehmerischer Verwendung von Gegenständen

II. Konfliktgeladene Entwicklungen bei den kommunalen Kurbetrieben

1. Wichtige Entscheidungen aus der Finanzrechtsprechung

Umsatzsteuerliche Betrachtung:

 - a) „Marktplatz-Urteil I“ einer Kurortgemeinde (FG-Urteil)
 - b) „Marktplatz einer Kurortgemeinde“ bei gemischter Nutzung (BFH-Urteil)
 - c) „Betrieb einer Kureinrichtung gegen Kurtaxe (FG-Urteil) → Revision anhängig
 - d) „Marktplatz-Urteil II“ einer Kurortgemeinde (rkr. FG-Nachfolgeurteil)

Körperschaftsteuerlicher Exkurs:

 - e) Bestimmung von „Art und Umfang eines BgA-Kurbetriebs“ (FG-Urteil)
→ Revision anhängig
2. Anweisungen der Finanzverwaltung

BMF-Schreiben vom 18.01.2021 (Vorsteuerabzug einer Kurortgemeinde)
3. Konsequenzen für die kommunale Steuerpraxis

III. Bedeutsame Rechtsprechung für den kommunalen Freizeit- und Erholungsbereich

1. Grundsatzfragen: Vorliegen eines Leistungsaustauschs und einer unternehmerischen Tätigkeit?
2. Relevante Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)
 - a) *Vorsteuerabzug*
 - ... aus der Errichtung und Unterhaltung eines „Freizeit- und Entdeckungswegs“
 - ... für der Allgemeinheit zugutekommende „Infrastrukturausgaben eines Immobilieninvestors“

- ... für „Ausbaumaßnahmen an einer öffentlichen Gemeindestraße“
 - b) *Vorsteuerberichtigung* zugunsten öffentlicher Einrichtung nach Erwerb eines Gegenstands bei erstmaliger Verwendung für besteuerte Umsätze
3. Aktuelle umsatzsteuerliche Entscheidungen aus der Finanzrechtsprechung
- a) „Überlassung einer gewidmeten Strandpromenade“ (rkr. FG-Urteil)
 - b) „Errichtung von barrierefreien Strandzugängen“ (rkr. FG-Urteil)
 - c) „Vorsteuerabzug + unentgeltliche Zuwendung“ beim Ausbau einer öffentlichen Gemeindestraße (BFH-Urteil) → Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil
 - d) „Herstellung einer Hängeseilbrücke“ (FG-Urteil) → Revision anhängig

IV. Perspektive und Gestaltung

1. Kommt die Begrenzung der Reichweite des Vorsteuerabzugs bei kommunalen Kurbetrieben?
2. Stellt die Ausnutzung privatrechtlicher Organisationsstrukturen bei kurbetrieblichen Einrichtungen eine realistische Alternative zur Erweiterung des Vorsteuerabzugs dar?
3. Möglichkeiten der Verbreiterung des Vorsteuerabzugs im touristischen Freizeit- und Erholungsbereich durch Ausnutzung der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung

Teilnehmerkreis:

- ▶ Führungskräfte und Mitarbeiter kommunaler Trägerkörperschaften (z. B. Städte/Gemeinden/Landkreise), und gemeinnütziger Körperschaften sowie deren begünstigte Betriebe und Eigengesellschaften.
- ▶ Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Fachanwälte für Steuerrecht

▶ Veranstalter:

KOMMUNSENSE-SCHULUNGSZENTRUM (Dipl.-Kfm. Uwe Baldauf)

Tel./Fax: (030) 84 30 69 31 / -32

Email: uwebaldauf@kommunsense.de **Website:** www.kommunsense.de

Webinar-Preise und Leistungsumfang:

Die Webinar-Teilnahmepreise betragen pro Person:

- **Sonderpreis (öD) 226,10 Euro** (Nettopreis: 190 Euro zzgl. 19 % USt = 36,10 Euro)
- **Normalpreis: 309,40 Euro** (Nettopreis: 260 Euro zzgl. 19 % USt = 49,40 Euro)

Nach Rechnungsstellung wird der Webinar-Preis fällig und beinhaltet die Zutrittsberechtigung in den Meeting-Raum am gebuchten Webinar-Tag, die Zusendung der Webinar-Präsentation (PDF) sowie einer aktuellen Informations- und Arbeitsgrundlage in PDF-Format. Außerdem wird die aufgezeichnete Veranstaltung den Teilnehmer*innen zur Verfügung gestellt.

▶ Anmeldung:

- ▶ Eine wirksame WebSeminar-Anmeldung ist **hier** möglich. Eine Bestätigung nebst Rechnung ergeht unverzüglich. Bitte beachten Sie, dass die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

► Nach erfolgter Rechnungsbegleichung erhalten Sie von der „GoToWebinar“-Plattform zur Komplettierung des Vorgangs noch eine Einladung nebst Link-Mitteilung, der Ihnen das Tor zum Web Seminar-Raum öffnen wird.

► Technische Voraussetzungen:

1. Systemanforderungen: <https://support.goto.com/de/webinar/help/systemanforderungen-f-uuml-r-teilnehmer-g2w010003>
2. Internetverbindung (je schneller desto besser).
3. zur aktiven Teilnahme mit Bild und Ton eine Webcam und Mikrofon und Kopfhörer/ Lautsprecher.
4. die Unterstützung eines Administrators zur Installation der GoToWebinar-App, die Sie unbedingt deutlich VOR der Veranstaltung installieren sollten (Technik-Test: <https://support.goto.com/de/webinar/system-check-attendee> dort können Sie auch ein Test-Webinar aufrufen).

► Sonstige Informationen:

- Zum Nachweis der Fort- und Weiterbildung erhält jede(r) angemeldete Teilnehmer/-in eine Bestätigung über die Webinar-Teilnahme.
- Das Live-Web-SEMinar wird aufgezeichnet.
- „GoToWebinar“-Plattform → Datenschutzerklärung: <https://secure.logmein.com/home/de/policies/gfop/privacy>

Wichtiger Urheberrechtshinweis: Das bestellte KommunSense-Produkt und alle darin enthaltenen Texte, Bilder, Fotos, Videos oder Grafiken unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Auf die Einhaltung dieses Rechts, bezüglich des Schutzes geistigen Eigentums in ideeller und materieller Hinsicht, wird explizit hingewiesen. Jede unberechtigte Verwendung (insbesondere die Aufzeichnung und Vervielfältigung, die Bearbeitung oder Verbreitung) dieser urheberrechtsgeschützten Inhalte ist daher untersagt. Alle Rechte, insbesondere hinsichtlich der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, sind nur mit Einwilligung des Urhebers möglich. Wenn Sie beabsichtigen, diese Inhalte oder Teile davon zu verwenden, kontaktieren Sie uns bitte im Voraus unter den untenstehenden Angaben.